



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.5191.02

JSD/P115191  
Basel, 20. Juni 2012

Regierungsratsbeschluss  
vom 19. Juni 2012

## Anzug Andreas Ungricht betreffend GPS-Sender zur Ortung gestohlener Velos

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 26. Oktober 2011 den nachstehenden Anzug Andreas Ungricht dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„In der Schweiz werden jährlich bis zu 100'000 Velos gestohlen und die Dunkelziffer wird um einiges höher sein. Die Täterschaft kann leider davon ausgehen, dass die Aufklärungsquote sehr tief ist. Viele Velos werden für immer verschwunden bleiben.

Gemäss Zeitungsberichten vom 24. Juni 2011 (u.a. 20 Minuten) werden in der Stadt Amersfoort (NL) gezielt parkierte Velos mit GPS-Sendern ausgestattet, um so Velodiebe zu orten und diese des Diebstahls überführen zu können. Durch dieses Vorgehen können zum einen die Täter eher aufgespürt und zur Verantwortung gezogen werden, zum anderen kann mit diesem Vorgehen eine präventive Wirkung erzielt werden. Ein potentieller Velodieb überlegt es sich vor dem Diebstahl zweimal, ob er das Risiko eines Diebstahls eingehen will und so riskieren muss, von der Polizei geortet zu werden.

Der Anzugsteller bittet den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten:

1. Ob ein solcher GPS-Einsatz versuchsweise auch im Kanton Basel-Stadt sinnvoll wäre.
2. Ob auch einzelne Velofachgeschäfte in dieses Sicherheitssystem eingebunden werden können.

Andras Ungricht“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

### 1. Ausgangslage

Strafrechtlich ist die Entwendung eines Fahrrades von einem Fahrraddiebstahl zu unterscheiden: Die Entwendung eines Fahrrades zum Gebrauch stellt gemäss Art. 94 Ziff. 3 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) lediglich eine Übertretung dar und wird mit einer Busse von rund CHF 150 bestraft. Der Diebstahl nach Art. 139 Ziff. 1 Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) stellt hingegen ein Verbrechen dar und kann grundsätzlich mit einer

Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden. Liegt der Wert des Diebesgutes jedoch unter CHF 300 stellt nach Art. 172ter Abs. 1 StGB auch der Diebstahl lediglich eine Übertretung dar.

Bei der Qualifizierung als Fahrraddiebstahl ist der Nachweis zu erbringen, dass der Täter im Zeitpunkt der tatbestandsmässigen Handlung (Gewahrsamsbruch) sowohl mit Aneignungs- als auch mit Bereicherungsabsicht handelte. Der Beweis einer Aneignungsabsicht der Täterschaft, welche auch die dauernde Enteignung des Geschädigten umfasst, ist im Rahmen eines Strafverfahrens schwierig zu führen. In den meisten Fällen werden Fahrräder von den Tätern ohnehin nur vorübergehend behändigt, um sie als kurzfristig „geliehene“ Fortbewegungsmittel zu benutzen, womit lediglich der Übertretungsstatbestand von Art. 94 Ziff. 3 SVG erfüllt ist.

Der Kantonspolizei ist die Problematik der Fahrradentwendungen und -diebstähle bekannt. Sie betreibt einen zentralen Sicherstellungsort (ZSO) beim Zeughaus. Zwei vollzeitlich beschäftigte Mitarbeiter der Kantonspolizei sind für das Einsammeln von entwendeten und gestohlenen Fahrrädern zuständig. Diese werden nach dem Einsammeln registriert, so dass die Berechtigten ihre Fahrräder bei der Kantonspolizei wieder finden und abholen können. Bei der Verhinderung von Fahrradentwendungen und -diebstählen setzt die Kantonspolizei in erster Linie auf präventive Massnahmen, wie beispielsweise die Aufklärung über die Notwendigkeit einer adäquaten Sicherung der Fahrräder.

Das gesamtstädtische Veloabstellkonzept wird vom Amt für Mobilität des BVD derzeit einer Wirkungskontrolle unterzogen. Auf Grund der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen werden die Vorgaben des Konzeptes an Lage, Ausstattung und Verteilung von Veloabstellplätzen überprüft und Verbesserungsmöglichkeiten gesucht. Ein Teilprojekt des Konzeptes befasst sich speziell mit dem Thema Veloständer, um allenfalls gegen Entwendungen und Diebstähle besser gesicherte Parkierungssysteme für Fahrräder anzubieten.

## **2. GPS-Ködervelos in Amersfoort**

In der Stadt Amersfoort in den Niederlanden stellt die Polizei mit GPS ausgerüstete Fahrräder (Ködervelos) gezielt an Orten ab, wo viele Fahrräder entwendet werden (Bahnhof, Schulen, Einkaufszentren). Sobald ein solches Ködervelo bewegt wird, erfolgt eine Mitteilung an ein permanent besetztes Polizeibüro. Dieses gibt den Polizistinnen und Polizisten an der Front umgehend die Koordinaten bekannt, so dass die Täterschaft möglichst rasch gestellt werden kann. Die Polizei rüstete im ersten Halbjahr 2011 zwei Fahrräder mit GPS-Sendern aus. In dieser Zeit wurde 14 mal eines der beiden Fahrräder entwendet. Auf Grund des grossen Medienechos, welches der Einsatz der Ködervelos auslöste und dank Orientierungsveranstaltungen an Schulen und anderen Institutionen, wo häufig Fahrräder gestohlen worden sind, gingen in Amersfoort die Fahrrad-Entwendungen gegenüber dem Vorjahr um ca. 20% zurück. Die Polizei kommunizierte zusätzlich jede Entwendung gegenüber den Medien. Mit dem Projekt wird insbesondere das Ziel verfolgt, in der Öffentlichkeit einen Bewusstseinswandel herbeizuführen, wonach Fahrradentwendungen und -diebstähle nicht mehr als Kavaliersdelikt betrachtet werden.

### 3. Zu den einzelnen Fragen

#### 3.1. Wäre ein versuchsweiser GPS-Einsatz auch im Kanton Basel-Stadt sinnvoll?

Der polizeiliche Einsatz von GPS-Ködervelos zur Aufklärung von Fahrradentwendungen und -diebstählen stellt rechtlich gesehen eine Überwachungsmassnahme dar, welche gemäss kantonalem Polizeigesetz (PolG, SG 510.100) und eidgenössischer Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zu beurteilen ist.

Die polizeiliche Tätigkeit im Bereich der Gefahrenabwehr vor Eröffnung eines Strafverfahrens liegt in der Kompetenz der Kantone, da der Bund mit der Strafprozessordnung lediglich den Bereich ab Eröffnung eines Strafverfahrens regelt (vgl. USTER, Basler Kommentar StPO, Art. 15, Rn. 2).

Solange ein mit GPS-Sender ausgerüstetes Fahrrad noch nicht bewegt worden ist, wäre der Einsatz eines solchen im Bereich der Kriminalprävention anzusiedeln, womit das Polizeigesetz zur Anwendung gelangt. Zu den Aufgaben der Polizei gehören gemäss § 2 Polizeigesetz auch Massnahmen zur Verhütung und zur Verfolgung von Straftaten sowie vorsorgliche Massnahmen für eine zweckmässige Strafverfolgung. Im Polizeigesetz ist die verdeckte Ortung des Standorts von Personen und Sachen allerdings nicht explizit geregelt.

Sobald ein Ködervelo bewegt wird, ergibt sich aus juristischer Sicht ein dringender Tatverdacht auf Entwendung oder Diebstahl gegen eine bestimmbar Einzelperson und stellt damit keine präventive polizeiliche Massnahme mehr dar. Als Folge davon richtet sich das weitere Verfahren nach der eidgenössischen Strafprozessordnung. Diese erlaubt gemäss Art. 280 lit. c StPO zwar die Überwachung mit technischen Mitteln, um den Standort von Personen und Sachen festzustellen. Eine solche Überwachung muss jedoch von der Staatsanwaltschaft bzw. vom Haftgericht angeordnet werden, da es sich dabei um eine Massnahme zum Zwecke der Strafverfolgung handelt. Gemäss den strafprozessualen Grundlagen ist dies aber nur bei schweren Katalogstraftaten – also keinesfalls bei der Entwendung eines Fahrrads – zulässig und nur, wenn andere Ermittlungen erfolglos geblieben sind oder sonst aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wären (Art. 281 Abs. 4 i.V.m. Art. 269 StPO). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung verfolgt im Übrigen restriktive Vorgaben bezüglich der technischen Überwachung. Somit besteht keine gesetzliche Grundlage für die Verfolgung von entwendeten bzw. gestohlenen GPS-Ködervelos.

Technisch besteht zwar die Möglichkeit Signale von GPS-Sendern zu orten und auf Karten metergenau zu lokalisieren. Moderne GPS-Sender können zudem auch selbstständig Alarm auslösen, wenn sie aus einem vorher definierten geografischen Gebiet entfernt werden. Die gängigen GPS-Sender benötigen allerdings immer noch relativ viel Platz (Grösse eines Mobiltelefons) und sind auf einen Akku angewiesen. Der Akku eines normalen GPS-Senders hält in der Regel ein paar Tage. Längere Laufzeiten müssen mit einem grösseren Akku unterstützt werden. Der Einsatz von GPS-Köder-

velos wäre aus obigen Gründen bei Elektrovelos möglich, erweist sich bei „gewöhnlichen“ Fahrrädern jedoch als ungeeignet.

### **3.2. Können auch einzelne Velofachgeschäfte in dieses Sicherheitssystem eingebunden werden?**

Eine staatliche Intervention zur Verfolgung der Fahrradentwendungen und -diebstähle mittels GPS-Ködern ist nach dem Gesagten nicht statthaft. Im Gegensatz dazu ist der Einsatz von GPS-Systemen für Privatpersonen rechtlich unbedenklich. Diese sind nicht an die Bestimmungen des Polizeigesetzes und der Strafprozessordnung gebunden. Es steht einer Privatperson somit frei, einen GPS-Überwachungssender an ihrem Fahrrad zu befestigen. Auf dem Markt werden zudem andere Möglichkeiten angeboten, welche die Wiederauffindung des eigenen Fahrrads unterstützen.

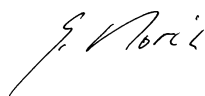
## **4. Fazit**

Für einen Einsatz von GPS-Ködervelos durch die Kantonspolizei fehlen die gesetzlichen Grundlagen. Zudem eignen sich die nach dem aktuellen Stand der Technik verfügbaren GPS-Sender nicht für eine entsprechende Verwendung. Demnach ist auf den versuchsweisen Einsatz von GPS-Ködervelos zu verzichten, womit sich auch der Einbezug einzelner Velofachgeschäfte erübrigt.

## **5. Antrag**

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Andreas Ungricht betreffend GPS-Sender zur Ortung gestohlener Velos als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin